

Die

Deutsche Verfassungsfrage

und die

Deutschen Einzelstaaten.

Ein Wort

an die

National-Versammlung, die Fürsten und die Landstände
deutscher Nation.

III.

München,

Christian Kaiser.

1848.

III.

Die definitive Einrichtung der Central-executiv- gewalt.

Man kann jetzt wohl mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß die große Mehrheit der deutschen Nation kein Kaiserthum will. Auch frühere Anhänger der Restauration eines Kaiserthums haben sich überzeugt, daß ein solches ein leerer Titel ohne unmittelbare Regierungsrechte in allen Einzelstaaten Deutschlands wäre; selbst die Stimmen, welche ein Kaiserthum mit Leidenschaft noch im Juli d. J. vertheidigten, sind verstummt. Was soll aber werden; wie soll die Exekutive des neuen Bundesstaates ins Leben treten, von der man verlangt, daß sie den monarchisch-constitutionellen Prinzipien und doch zugleich den Anforderungen eines Bundesstaates genüge.

Darüber existirt wohl glücklicher Weise kein Streit mehr, daß der Vorstand des Bundesstaates, sei es nun eine Person, eine Macht, oder seien es mehrere Mächte, ähnlich wie der Präsident der Nordamerikanischen Union nach streng constitutionellen Grundsätzen eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung und Exekutivgewalt zugleich haben müsse, um die Einheit der wichtigsten Staatsgewalten im Bundesstaate möglich zu machen.

Von der Central-executivgewalt müssen sowohl Gesetzesvorschläge durch die Minister, welche sie ernennt, an die beiden Kammern gebracht, ein Veto gegen die Ausführung der Be-

schlüsse eingelegt werden können, als auch die Reichsbeamten ernannt werden, welche mit der Vollziehung oder Oberaufsicht im Einzelnen zu beauftragen sind.

Dennoch ist von allen Einrichtungen und einzelnen Theilen der Verfassung dies die bei weitem schwierigste Schöpfung, sowohl gemäß der Prinzipien als gemäß der wirklichen Zustände Deutschlands.

Zuerst nach den Prinzipien weichen die Meinungen schon über die der Exekutive zu ziehenden Grenzen sehr mannigfaltig ab. Wer die Freiheit der Einzelstaaten gewahrt wissen will, wer zu Hause bei sich mit der Freiheit anfängt, wer sich vor Eingriffen und Uebergriffen des Centrums fürchtet, wird die Schranken dieser Gewalt so eng wie möglich gezogen wünschen; er wird höchstens ein suspensives Veto für den Reichsvorstand zugeben, kaum eine Theilnahme an der Gesetzgebung, oder wird die Einheit der Macht wenigstens so weit theilen, daß sie mehr aus einem Collegium, als aus dem Willen einer Person hervorgeht.

Wer die Freiheit der Einzelstaaten, auch nur die nothwendigste, als Grundlage will, wird dieser Macht einen Exekutivrath zur Seite stellen, welcher die Vermittelung der Regierungsgewalt des Centrums durch die deutschen Staaten hindurch übernimmt, an welchen der Vorstand des Reiches gebunden ist, von welchem er höchstens im Kriege so befreit wird, daß dann dem verantwortlichen Oberfeldherrn allein alle Macht gegen Außen, welche der Schutz der deutschen Interessen verlangt, übertragen wird. Er wird überhaupt scharf die Linie ziehen, wo die Gewalt des Reiches aufhört und die der Einzelnenfreiheit beginnt.

In dieser Ansicht treffen sich daher unsere sogenannten Partikularisten, Anhänger der freiesten monarchisch-constitutionellen Staatsverfassungen, Demokraten und Republikaner. Es liegt auch darin kein Widerspruch ihrer an sich verschiedenen Prinzipien; denn jeder Bundesstaat geht aus dem Bunde selbstständiger Glieder oder Staaten hervor, die mehr oder

weniger gleichberechtigt sind; die also nur auf demokratischem Wege, d. h. auf dem der Abstimmung oder Findung der Stimmenmehrheit zur Einigung kommen können.

Wer aber vom Prinzipie absoluter Einheit ausgeht und diese nicht bloß zum Schutz gegen Außen und der materiellen gemeinsamen Interessen Eines Volkes will, wird keine oder nur sehr geringe Rücksicht auf das Selbstleben, die Selbstthätigkeit, die Selbstbestimmung der Einzelglieder nehmen; er wird vielmehr einen Monarchen an die Spitze Deutschlands stellen wollen, und die Freiheit der Einzelglieder höchstens im Staatenhause zu einiger Aeußerung kommen lassen, das repräsentative Prinzip aber auf die allgemeinste, am wenigsten gemischte Repräsentation im Volkshause beschränken. Er wird streng die monarchisch constitutionelle Regierungsform nachahmen, und wenn der Titel Kaiser oder König nicht durchführbar oder gar lächerlich wäre, ein Reichsoberhaupt erblich in seiner Macht an die Spitze stellen.

Von einem Bunde von Staaten, also von einem Bundesstaate kann in diesem Falle keine Rede seyn. Vielmehr sind dann auf ewig alle Einzelstaaten Einer Macht oder Einer Persönlichkeit untergeordnet. Es ist Ein Reich, Eine constitutionelle Monarchie, die man schaffen will. — Die Frankfurter Nationalversammlung schlägt vor, Eine Monarchie aus allen deutschen Staaten zu machen, sie scheidet nicht die Gewalt des Centrums von denen der Einzelstaaten streng aus, sondern ordnet der Gesetzgebung und Exekutive des Reiches in allen wesentlichen Punkten die noch übrig bleibende Gesetzgebung und Organisation der Einzelstaaten unter; sie begnügt sich nicht, die Heeresgesetzgebung und Organisation zu dem Zwecke der Vertheidigung gegen Außen oder die militärische Exekutive in bestimmten Fällen der Reichsgewalt zu übertragen, sondern sie stellt das Reichsoberhaupt ein für allemal und in jeder Beziehung als den Gebieter und Herrn aller deutschen Heere hin; sie begnügt sich nicht die Gesetzgebung über das Zollwesen, wie das der Zollverein that, einem Central- oder gemeinsamen Mittelpunkte zuzuweisen, sondern sie nimmt einen Theil

der Zölle vorweg in Anspruch, und überweist fast die ganze Steuerhoheit an das Reich; sie begnügt sich nicht die Gesetzgebung über das Postwesen u. s. w. dem Reichstage zu übertragen, sondern sie stellt die Uebernahme der Posten, der Eisenbahnen, der Zettelbanken, des Münzwesens auf die Reichserektive in Aussicht. So macht sie es mit allen wesentlichen Hoheitsrechten aller Einzelstaaten. Ja mit bloßen Rechtsgeetzen ist sie bereits so weit vorgeschritten, daß sie z. B. das in Leipzig vereinbarte Wechselrecht noch ehe ein Staaten- und Volkshaus geschaffen oder die Zustimmung der Einzelstaaten vernommen ist, als Gesetz aufgestellt hat. Sie ist also constituirende und legislative Versammlung zugleich geworden, noch ehe ihre Constitution beendet ist.

Diese Versammlung verfährt nicht so, wie z. B. die constituirende Versammlung der Nordamerikanischen Freistaaten oder die der Schweiz verfahren sind, daß sie allein die Grundsätze der Verfassung hinstellt, auf und nach welchen dann die gesetzgebenden Corps ins Leben treten sollen, sondern sie gibt Gesetze ohne Verfassung, oder Spezial-Gesetze und Verfassung zugleich.

Diese Versammlung scheidet nicht, wie die Nordamerikanische Union aus, was an Hoheitsrechten ein für allemal oder in bestimmten Fällen oder nach bestimmt gegebenen Zuständen der Centralgewalt zustehen, was Sache der Einzelregierungen bleiben soll, sie sagt nicht, wie die Nordamerikanische Verfassung: „der Congress kann Postämter und Poststraßen anlegen, Krieg erklären, Armeen errichten und unterhalten, er kann auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen; er sorgt für die Organisation, Bewaffung und Disciplin der Miliz und für das Gouvernement eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird, doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden, — wobei dann alle Hoheitsrechte der Einzelstaaten als die Grundlage bestehen blei-

ben — sondern sie überweist fast alle Hoheitsrechte nebst der allgemeinen und speciell eingreifenden Gesetzgebung der Reichsgewalt ausschließlich zu. Da dadurch der ganze Kram der Regierungs- und Landständischen Rechte der Einzelstaaten siegreich beseitigt scheint, so schreitet eben diese Versammlung auch nur consequent vorwärts, wenn sie, wie sie es denn schon ausgesprochen hat, Ein Reichsoberhaupt an die Spitze der Executive stellt.

Sie macht aus den 34 monarchischen und 4 demokratischen Staaten Deutschlands Eine Monarchie, die denn doch wohl hoffentlich erblich werden wird, wenn man erst die Fürsten und Bürgermeister im sogenannten Staatenhause, aber im wirklichen Oberhause untergebracht hat. Wir knüpfen also nur an die bisherigen Beschlüsse der Reichsversammlung an und fragen, wer wird dieses Oberhaupt, nicht des deutschen Bundesstaates, sondern der deutschen Monarchie werden?

Die Antwort wäre leicht zu finden. Die Majorität sagt der König von Preußen. Aber Oesterreich? Wird sich der österreichische Kaiser dem preussischen König unterordnen? Nein, aber Oesterreich kann eine reine Personalunion doch nicht in der Art, wie dies die Satzungen über die Abtretungen aller Hoheitsrechte an die Reichsgewalt verlangen,*) durchführen; Oesterreich verbindet sich also nur mit Deutschland auf dem Wege des losen völkerrechtlichen Vertrags. Aber Baiern? Das bayerische Volk, ist die Antwort, hat sich so unbedingt den Frankfurter Beschlüssen unterworfen, daß von dem Regenten und den Landständen Baierns ein Widerstand unmöglich ist. Die guten bayerischen Bürger werden wohl ihre Interessen, Rechte, Freiheit, Stimmen und Lebenszeichen, kurz ihre ganze Existenz, wenn sie consequent sein wollen, der deutschen Einheit auf dem Altare des Vaterlandes zu Füßen legen. Ebenso steht es mit Würtemberg. Sachsen und Hannover sind zwar renitent, aber die

*) Die vielberufenen §§. 2 und 3.

Macht der Revolution wird dermaßen von den Regierungen gefürchtet, daß sie keinen nachhaltigen Widerstand leisten werden. Dieß ist ungefähr der heimliche Gedanke der Versammlung. —

Welch' ein ungeheurer blinder Irrthum liegt in dieser Annahme, daß man glaubt aus 38 bisher selbständigen Staaten plötzlich Eine Monarchie machen zu können! Man macht keinen Monarchen, ebenso wenig wie eine Republik mit ein paar Federstrichen — sie machen sich selbst. Ihr werdet Tumulte, ihr werdet eine fortdauernde Anarchie, ihr werdet höchstens die traurige Ehre eines Bürgerkrieges haben. Wohl ist es richtig, daß große Persönlichkeiten bisweilen erschienen, die mächtiger sind als alle Principien. Ein Napoleon konnte die Republik in eine Monarchie verwandeln, ein Cromwell konnte das ebenfalls; aber glaubt ihr an einen ähnlichen Zauber Friedrich Wilhelms IV. oder Ferdinands von Oesterreich? Nein, tausendmal Nein!

Aber der Volkswille! Wo ist der Wille des Volks, der dieß wollte? Gewiß nur in der zweifelhaften Majorität Eurer Versammlung! Fragt das Volk in den Einzelstaaten Deutschlands und ihr werdet eine unzweideutige Antwort erhalten. Die wahre Monarchie, die dauerhafte, beruht immer auf der Legitimität des Rechts.

Ob man den Monarchen eines Reichs Reichsoberhaupt nennt oder Kaiser oder König ist im Grunde gleich, auf seine Macht und sein Recht kommt es an.*) Kann Euer Reichsoberhaupt

*) Ein bairischer Deputirter schreibt aus und über die Nationalversammlung von Frankfurt: „In dem Maaße als die republikanischen Bestrebungen mit Erfolg niedergekämpft wurden, in dem Maaße als man von den abstrakten theoretischen Momenten auf die eigentlichen Verfassungsfragen und in diesen auf die materiellen Verhältnisse einzugehen genöthigt war, verschwand mehr und mehr der ursprünglich kräftig hervorgetretene Gedanke einer möglichsten Centralisation; mit ihm verloren auch die unitarischen Bestrebungen an Terrain, und die blinden Anbeter eines Kaiserthums sind auf eine Minorität solcher reducirt, die sich eben auf dieser Idee festgerannt haben.“ — Aber

aber ein Monarch seyn? Oder kann es nur einen Reichsvorstand geben, der das Direktorium, das Präsidium der Executive hat?

Wir kommen nun zu den bestehenden Zuständen, zu den Thatfachen, welche als unübersteigliche Hindernisse einer Monarchie oder einem Reichsoberhaupte im Wege stehen.

Zuerst, es fehlt der Monarch; man sucht ihn vergebens!

Ein Monarch, den man willkürlich an die Spitze eines neuen Staates stellen will, muß eine große Persönlichkeit und eine große Macht zugleich seyn. Die Persönlichkeit muß von den Völkern anerkannt, geliebt oder geachtet seyn; seine Macht muß selbstständig seyn, damit er einen selbstständigen Willen haben, der Ausführung der Beschlüsse Garantie gewähren kann. Die Macht, diese Macht fehlt allen Monarchen der deutschen Einzelstaaten, wie dem jetzigen Reichsverweser. Kein König von Preußen kann Oesterreich, kein österreichischer Kaiser kann Preußen, kein König von Baiern Oesterreich oder Preußen zwingen. Eben weil die moralische und politische Macht der bloßen Majorität einer Volksversammlung zu einer Zwangsgewalt nicht ausreicht, so fühlt die Nationalversammlung, daß auch der provisorische Reichsverweser nicht an der Spitze der Executivmacht bleiben kann. Ihm fehlt die materielle Macht.

Ferner, unmittelbare Regierungsbefugnisse, Regierungsrechte in allen deutschen Territorien kann man keinem der jetzigen Monarchen übertragen. Eine zweifache Regierung in allen Territorien will Niemand. Die Einheit der Executive kann also nur eine mittelbare sein, sie kann nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Regierungen sich selbst freiwillig unterordnen, in Verbindung mit der Centralgewalt bleiben, an ihr seinen gewissen Theil nehmen, und eine vermittelnde Behörde an die Spitze als Executive gestellt wird.

wenn unpassende Titel vermieden werden müssen, so ist der Titel Reichsoberhaupt eben so verwerflich, wie der Titel Kaiser. Beide bezeichnen eine persönliche Herrschaft, nicht eine bloße Staatsgewalt.

Die Nationalversammlung hat diese Grundsätze bis jetzt in Bezug auf ihre Macht auch im strengsten Sinne des Wortes angewandt. Nicht einmal das Veto, viel weniger das Recht des Antrags der Gesetze hat sie dem provisorischen Reichsverweser zuerkannt; sie hat ihn zu Nichts gemacht als zum Executor ihrer Beschlüsse. Der provisorische Reichsverweser ist also noch lange nicht ein Monarch, ja nicht einmal der Präsident eines konstitutionellen Bundesstaates. Der Versuch, ihm eine unmittelbare Regierungsgewalt in den Einzelstaaten*) zuzuwenden, ihn in dieselbe gleichsam gelegentlich einzuführen, ist gescheitert, trotzdem daß das Volk den Sinn der Huldigung des Militärs wenigstens in Süddeutschland, und den Zweck derselben gar nicht verstand. Es war der Zweck, dem Centrum eine der wichtigsten Regierungsgewalten unmittelbar zu übertragen, was gegen das Princip eines Bundesstaates ist. Der Versuch ist mißlungen, mißlungen selbst in den Tagen des blinden Enthusiasmus. Dieß fühlt man in Frankfurt wie in ganz Deutschland sehr wohl, trotz aller Dekrete, die das Gegentheil zeigen sollen. Noch jetzt hat ein Enthusiast für das Kaiserthum und die constitutionelle Monarchie, die aus den 38 Staaten zu machen wäre, dieß offen ausgesprochen:**) „Dieser Gegensatz, fast von politischer Allmacht und Ohnmacht (im Reichsverweser) entsteht dadurch, daß die Macht der Nationalversammlung eine Macht des Geistes ist, des Nationalgeistes, schrankenlos wie dieser, aber sie und ihr Reichsverweser ohne eigne materielle Gewalt, die sie erst vom guten Willen eines Dritten entlehnen, dessen Sache zwar recht bedacht ihre eigne ist (?)***) der aber doch auch seinen besondern Interessen nachgeht, und diesen guten Willen gelegentlich verweigern kann, nämlich den der deutschen Landesregierungen.“

*) Nicht innerhalb der Befugnisse gegenüber der Nationalversammlung.

**) Das deutsche Reich und seine Staaten. Eine Stimme aus Sachsen, von Karl von Steinbach. Leipzig 1848. S. 130.

***) Jetzt noch nicht, nur erst dann, wenn sie selbst an der Executive verfassungsmäßig Theil nehmen.

Wenn man aber dieß so deutlich erkennt, so deutlich fühlt, und sich auf jeden Schritt und Tritt behindert sieht, warum schließt man denn die Regierungen Deutschlands und deren Spitze die Fürsten, von der Executivgewalt des Centrums aus, da ihnen diese Macht doch nach allen Grundsätzen constitutioneller Verfassungen zusteht? Nur dem Idol Einer Monarchie zu Liebe. —

Man zwingt doch die Fürsten und Einzelregierungen durch den einzig rechtmäßigen Zwang, ihre Executive im Centrum zu vereinen und nach dem Willen und moralischen Einfluß der Majorität des Volks- und Staatenhauses einheitlich zu regieren. Gibt es einen andern Zwang auf gesetzlichem Wege? Kann man einen Mißbrauch dieser Gewalt fürchten, wo die ganze Gesetzgebung in die Hand des deutschen Volks und der Landständischen Vertreter doch wesentlich gelegt ist? Heißt es nicht die monarchisch-constitutionellen Verfassungen in den Einzelstaaten ohnmächtig machen, der Einheitsform der Monarchie im Centrum zu Liebe, wenn man den Einzelstaaten alle ihre Regierungsrechte nimmt? Oder haben die Nordamerikaner keine feste Einheitsform für ihren Staat geschaffen ohne Monarchie? Können nicht die Zwecke der nothwendigen deutschen Einheit ohne einen Monarchen erreicht werden, ohne ein persönlich regierendes Reichsoberhaupt, ohne exclusive Uebertragung der Hegemonie an Eine Macht?

Sie können das wohl! Ja sie können es besser, wenn man einen Reichsvorstand für die Executive schafft, der nicht die Organisation der Zwietracht und Gegensätze in Deutschland einführt, wie diese doch stets unrechtmäßige Bestellung eines Reichsoberhauptes Ein für allemal mit allen möglichen unmittelbaren Regierungsrechten. —

Man wird die Regierungen Deutschlands niemals befriedigen, wenn man ihnen nicht gibt, was ihnen naturgemäß und nach allen Verfassungen zukömmt, Antheil an der Executive.

Denken wir uns wirklich auch die Monarchie Eines deutschen

Reichs jetzt beschlossen und versucht, etwa den König von Preussen an der Spitze, so würde doch eine jede größere Regierung, die noch einige Bedeutung behält, verlangen, daß sie an der Ausführung der Beschlüsse innerhalb ihres Gebietes den wesentlichsten Theil nehme; daß die Executivmaafregeln durch ihre Bevollmächtigten am Sitz der Centralgewalt an sie zu Hause gebracht werden; daß sie bei allen wichtigen Maafregeln z. B. bei der Einführung von neuen Münzen, Posten, Straßen, Zöllen u. s. w. mit ihren Auerbietungen, Ansichten und Bedenken gehört werde, sobald sie, ihr Land, ihr Recht betroffen sind. Schon hat man Bevollmächtigte bei der Centralgewalt ernannt. Jede größere Regierung wird verlangen, daß man ihre Vollzugsbeamten ebensowohl verwende in gemeinsamen, Alle betreffenden Geschäften, z. B. bei der Zollregulirung und Zollerhebung, als die der andern Regierungen, wie dieß im Zollverein bereits geschieht. Man wird eine gegenseitige Controlle verlangen.

Warum will man denn, was in der Natur der Sache liegt, nicht zugestehen? Der Zollverein hat, so sehr er auch wie der deutsche Bund durch seinen Vertragscharakter am raschen Fortschreiten gehemmt war, sehr viel zu Stande gebracht; und wenn man nur die Majorität der Stimmen in einem solchen executiven Reichsrathe entscheiden läßt, wird man dann nicht ein Mittel haben, die wichtigsten materiellen Fragen, die wichtigsten Fragen der innern Wohlfahrt Deutschlands zum raschen Abschluß, zur Einheit zu bringen? Und ist das nicht die wahre, freie Art der Einigung. Was kann ein Monarch, ein Reichsverweser dazu nützen?

Man frage sich doch einmal, was der persönliche Wille des Reichsverwesers bis jetzt an den sehr wichtigen, erhaltenden Beschlüssen der Nationalversammlung, welche allerdings Ordnung und Gesetzlichkeit in Deutschland gerettet haben, für einen Theil gehabt hat? Seine Wahl war eine Nothwendigkeit in dem Augenblicke, wo es auf eine Veröhnung der republikanischen Gelüste mit den constitutionell-monarchischen Grundsätzen

ankam; sein populärer Name war geschickt, die Anhänger einer demokratischen Präsidentschaft mit denen einer monarchischen Form zu vereinen. Die Frage der definitiven Einrichtung der deutschen Executivgewalt wurde dadurch glücklich hinausgeschoben; ein Provisorium geschaffen, das nothwendig war, so lange die deutsche Verfassung noch gar keine Fundamente hatte.

So viel Gutes aber auch dieser „kühne Griff“ bewirkt hat, so wenig kann man sich davon versprechen, nachdem die Regierungsgewalten und die Gesetzgebung des Centrums definitiv geordnet seyn werden.

Man muß es doch sagen: der Reichsverweser ist Nichts als der Nachhall der Majorität der Nationalversammlung. Mit ihrem Verschwinden, nach ihrer Auflösung verliert er seinen Boden.

Hoffentlich wird und soll doch mit dem Eintreten der Staats- und Volksrepräsentantenhauses eine gesetzliche Ordnung in Deutschland ein für allemal, kein Provisorium geschaffen seyn. Hoffentlich soll doch dann die Möglichkeit aufhören, daß die Einzelstaaten sich dem Centrum entgegensetzen können? Von Seite der größeren Regierungen wird aber niemals eine gesetzliche Unterordnung erreicht werden, wenn man ihnen nicht das, was ihres Amtes, ja was ihrer Existenz ist, zugestehet, nämlich den größten Antheil an der Executive.

Welch ein Widerspruch liegt schon darin, daß das Reichsministerium für die Vollzugsmaaßregeln des Centrums in allen Einzelstaaten verantwortlich seyn soll, und man diesem Reichsministerium dennoch nicht einmal einen Executiv-rath, ein executives Collegium aus den Einzelstaaten zur Seite stellt; wenn man ihm nicht einmal im Centrum das Mittel in die Hand gibt, durch alle Einzelstaaten hindurch wirken zu können. Glaubt man noch, auch in der Zukunft, mit Reichscommissären etwas ausrichten zu können?

Ohne einen obersten Reichsexecutivrath wird das Reichsministerium stets ohnmächtig bleiben.

In diesem Reichsexecutivrath müssen wenigstens die

größeren Mächte und Regierungen, wenn auch nach Verhältniß und Abstufung ihrer Macht, vertreten sein; dieser Reichs-executivrath muß wenigstens Zustimmung und Verwerfung in Bezug auf alle Regierungsmaafregeln des Centrums, sowie den Vorschlag zu denselben haben, da man eben diese Funktionen aus dem Staatenhause verwiesen hat. Er muß die oberste gesetzliche Verbindung des Reichsministeriums mit den Einzelstaaten seyn, durch ihn müssen die Befehle an die Einzelstaaten gehen, an ihn müssen sich die untern Vollzugsbehörden des Centrums, welche nach dem Vorschlage der Einzelstaaten durch die Reichsgewalt ernannt werden mögen, anlehnen z. B. die Vollzugsbehörden für die Zollvereinsachen, die für die Reichsposten, die Straßen- und Schifffahrtscommissionen, die Militair-Commissionen. Er muß also aus Delegirten, wenigstens der größeren Mächte, zusammengesetzt werden. Einen solchen Reichs-executivrath verlangt Preußen und mit Recht! Bunsen hat den Vorschlag gemacht, ihn auf die Basis der Heeresabtheilungen (12 Armeecorps) so zusammenzusetzen, daß die 6 Königreiche oder deren Delegirte den Kern und Anhaltspunkt für die Stimmenvertheilung aller Staaten abgeben. Möge dann die Macht der Staaten die verhältnißmäßige, natürliche Grundlage bilden, möge Preußen 3, Oesterreich 3, Baiern 2 volle Stimmen, je nach der Zahl der Armeecorps, welche sie stellen, in ihm erhalten, und mögen die anderen Königreiche Württemberg, Sachsen, Hannover entweder über die Wahl ihrer Delegirten sich mit denjenigen Staaten benehmen, welche mit ihren Truppentheilen immer Ein Armeecorps bilden, oder möge ihnen die Delegation abwechselnd mit den andern Staaten übertragen werden. Und welches Hinderniß stünde denn entgegen, aus diesem Reichsrathe heraus oder mit geschickten Delegirten eines solchen Reichsrathes das Reichministerium besetzen zu lassen? Auf die Besetzung des Reichsministeriums muß ein solcher Reichsrath den wesentlichsten Einfluß üben. Die Formen einer constitutionellen Monarchie lassen sich doch nicht in einem Bundesstaate durchführen, wohl aber ihre Principien. In einem

folchen besteht die Executive immer aus einer Delegation der Executivgewalten der Einzelstaaten an das Centrum. Und ist denn die Wahl des N. Amerikanischen Präsidenten etwas Anderes als eine Delegation?

Wenn man sich dazu entschloesse eben dem Reichsrathe, ähnlich wie dem amerikanischen Senate bei der Besetzung der Ministerien- und Gesandtschaftsposten ein verwerfendes und zustimmendes Recht zu geben — dem Reichsvorstand gegenüber, so würde man eine versöhnende und vereinende Form für die Executive geschaffen haben, deren Macht dann doch denjenigen Staaten zu Gute käme, welche die öffentliche Meinung in Deutschland für sich haben, welche wahrhaft das größte Gewicht bilden. Denn daran ist gar kein Zweifel, daß auch unter den Mächten, welche diesen Reichsrath besetzen, eine gewisse Convenienz und Nachgiebigkeit sich bilden würde, welche sich nicht bloß an die strengen Formen des Rechts anklammern könnte, weil eben die Autorität des Volkshauses danebensteht.

Einen Souverän, einen Monarchen, ein Reichsoberhaupt über Deutschland zu setzen, geht nicht an; aber wohl einen Reichsvorstand zu schaffen, der das Direktorium oder das Präsidium des executiven Reichsrathes hätte.

Auf diese Weise bleiben die größeren Staaten Deutschlands alle in verhältnismäßigem Besitze ihrer verfassungsmäßigen Executivgewalten; dem Direktorium oder Präsidium desselben wird man die formelle Leitung der Reichsrathsangelegenheiten übertragen können, so daß der deutsche Reichsvorstand doch die Einheits Spitze des Reichs wäre, die Minister vorzuschlagen hätte, während die niedern Vollzugsbehörden durch eine Vereinbarung der Einzelstaaten besetzt würden, welche sich an diesen Executivrath anlehnen müssen.

Schon haben sich die größeren Staaten Deutschlands, außer Oesterreich, untereinander über eine solche oder ähnliche Executivform einverstanden erklärt; Preußen verlangt einen executiven Reichsrath, Hannover, Sachsen, Würtemberg und Baiern werden ihre Zustimmung geben. Der wichtigste Grund, der

auf Thatsachen beruht, für die Errichtung desselben liegt aber wohl darin, daß dann die Spitze der Executivgewalt viel weniger Schwierigkeiten darbietet.

Sind die 6 Königreiche in diesem Reichsrathe vorzugsweise die Repräsentanten der deutschen Centralexecutive, so können diese Mächte entweder unter sich den Reichsvorstand wählen, oder es kann zwischen den mächtigsten drei Staaten der Reichsvorstand wechseln, oder er könnte endlich unter allen 6 wechseln.

Der eigentliche Schwerpunkt der Executive wird dann im Reichsrathe liegen, in seiner Majorität. — Wird dieß ein Nachtheil irgend einer Art für die Energie des Reichs und der innern Freiheit und Einheit seyn?

Wir wollen sehen! Nur das Mögliche, das einem Bundesstaate Angemessene kann erstrebt werden.

Für die meisten innern Fragen Deutschlands ist absolute Einheit ein Unding, sie ist schädlich und würde alle Freiheit aufheben. Wenn man z. B. die unbedingte Gewerbefreiheit, die unbedingte Freiheit der Güterzerstückelung, die unbedingte Handelsfreiheit oder deren Gegentheil durch reine Beschlüsse der Majorität der Volksversammlung überall einführen könnte, so setzte dies schon einen ganz gleichartigen Zustand, Einen Staat anstatt der 38 Staaten voraus. Es wäre ein solches Verfahren gegen die Ueberzeugung einer etwaigen Minorität schon ein Zwang, ein Aufdringen. Wenn man aber gar Eingriffe in Regierungsgewalten der einzelnen Länder durch Verfügungen eines Reichsoberhauptes decretiren und vollziehen lassen könnte, so wäre dieß eine Tyrannei, die kein Staat ertragen wird. Gegen Uebergriffe der Centralexecutivgewalt muß wenigstens der Majorität eines Executivraths, ja vielleicht sogar einer Minorität ein Veto zustehen. Hier reicht das Wort der Verfassung nicht aus, es muß ein Wächter des Rechts jedes Einzelstaates da seyn, damit in der Form und in der Vollziehung selbst der Geist der Verfassung nicht verletzt werde.

Und bei aller Strenge, mit der man die Linie zwischen Centralgewalten und Rechten der Einzelstaaten ziehen muß, wie viel Fragen zweifelhafter Natur werden immer bestehen bleiben, die ernsthaftige Konflikte herbeiführen können. Man verlangt von den Einzelstaaten, sie sollten ihre ganze diplomatische Repräsentation im Auslande aufgeben, aber sollen denn nicht einmal die größeren Staaten das Recht haben, die diplomatischen Berichte einzusehen, die Diplomatie des Centralpunktes zu controlliren, überhaupt über die diplomatischen Verträge der Reichsgewalt zu Hause ihren Landständen Rechenschaft geben zu dürfen, und als die leitenden Größen derselben erscheinen? Wie wichtig dieser Punkt seyn kann, wie also da auch den größeren Einzelstaaten Einsicht und Beschluß innerhalb der Executive gestattet werden müsse, lehren z. B. die Zollvereinsverhandlungen, die Zollvereinsverträge mit dem Auslande. Bei allen wichtigen inneren Angelegenheiten ist die Centralisation in einem Collegium überdem zweckmäßiger, natürlicher, constitutioneller, als der Wille oder die Ansicht eines Einzelnen.

Die wichtigsten innern Executivmaafregeln werden doch auch in constitutionellen Einzelstaaten von einem Staatsrathe vorberathen, von einem Gesamtministerium beschloffen; nicht von einem Einzelnen durchgeführt. Und wie schwierig ist es, Vollzugsverordnungen von eigentlichen Gesetzen scharf zu trennen! Schon Hansemanu hat es ausgesprochen (S. 15 der citirten Schrift): „Es ist in einem Kollegium zu erwarten, daß ein zu beratender Gegenstand vielseitiger betrachtet wird, als von dem Einzelnen. Dadurch wird aber weder eine Behinderung der Regierungsgeschäfte noch eine Schwerfälligkeit bewirkt werden. Denn beides wird einfach durch die in der Natur der Verhältnisse liegende, in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung, daß, wenn über Regierungsbeschlüsse und über die Person der zu ernennenden Reichsbeamten keine Stimmenmehrheit sich ergibt, der vorsitzende Fürst selbständig entscheidet, verhütet.“ — Wir stimmen ganz diesem Vorschlage bei, weil er geeignet ist, wahre Einheit in die Verfassung zu bringen. Und wie sehr

erleichtert ein solcher executiver Reichsrath als wahrhafte, höchste Autorität die Besetzung der Ministerien und Executivbehörden mit den tüchtigsten Verwaltungskräften des ganzen Deutschlands; denn wenn auch Preußen und Oesterreich meist nur zu ihren Delegirten in denselben Angehörige ihres Staates nehmen würden, so werden doch die andern Königreiche Baiern, Hannover, Sachsen und Württemberg gezwungen seyn, auch auf die andern Kräfte aus den mittleren und kleineren Staaten Rücksicht zu nehmen, welche sie dort zu vertreten haben. Ferner wird der jedesmal vorsitzende Fürst auf die Dauer seines Präsidiums leicht gefunden oder gewählt werden können, während die übrigen Delegirten der andern Staaten praktische Verwaltungsbeamte sein können.

Nur ein scheinbarer Vorwurf ließe sich für die auswärtigen Angelegenheiten in Einem Falle einem solchen Reichsrathe machen, wenn es sich nämlich um die Kriegsführung unter Einem Oberfeldherrn und mehreren Unterfeldherren handelte. Nicht innerhalb der Militaircommissionen für die Organisation des Heerwesens, nicht innerhalb der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das Heerwesen soll oder darf eine einzige Persönlichkeit Alles entscheiden, wohl aber muß dies der Fall seyn, wo es auf Einheit eines Plans, auf energische Durchführung gegen ausländische Feinde Deutschlands ankommt.

Aber kann hier ein ein für allemal constituirter Monarch irgend welche Bürgschaft gewähren? Ist der Monarch auch immer ein ausgezeichnete General? Und wenn er dies nicht ist, wird sein Wille, seine Ansicht, seine Wahl nicht meist sehr unheilvoll für Deutschland seyn? Wir haben noch neuerdings in Schleswig gesehen, wie schlimm zwei verschiedene Befehle auf die Kriegsführung wirken können, und wahrlich es ist doch wohl anzunehmen, daß der Oberfeldherr Deutschlands, wenn er vom Reichsoberhaupt allein ernannt ist, dessen Befehlen und Ansichten auch Beachtung schenken wird.

Nein, man lasse die im Reichsrathe vertretenen großen Staatencomplexe nach Verhältniß ihrer Stimmenzahl wie Ar-

mecorps den Oberfeldherrn und die Unterfeldherren wählen, stelle diese aber dann ganz unabhängig unter den Oberfeldherrn, und mache sie dem Bundesstaate allein verantwortlich. So nur kann Einheit in die Kriegsführung und die militärische Executive kommen. Ein Monarch würde immer, wie dies auch beim doppelten Fahneneid der Fall ist, einen Dualismus in das Heer bringen. Der Staat sei der leitende Gedanke, der Gedanke der Einheit, nicht eine Person oder der Monarch.

Wenn ein solcher Reichsrath die wesentliche Macht der Executive übt, so wird der Reichsvorstand oder das Präsidium des Reichsraths auch unter den mächtigsten der Glieder wechseln können, ohne die weniger mächtigen in die Gefahr der Unterordnung und Abhängigkeit, oder ohne eine zu große Unstätigkeit in die Leitung der deutschen Angelegenheiten zu bringen. Die formelle Leitung der Angelegenheiten bleibt zwar noch immer so wichtig, daß man sie nicht wohl Einer Macht ein für allemal übertragen kann; sie ist aber dann auch nicht so gefährlich, so überwiegend und einflussreich, daß man sie aus dem Standpunkte der Freiheit heraus zu fürchten hätte. Jeder behält sein Gewicht und seine Stimme nach Verhältniß innerhalb des Reichsrathes; dieser bildet die Stätigkeit des Princips.

Will man Oesterreich, Preußen und Baiern als die drei mächtigsten untereinander im Reichsvorstande wechseln lassen; oder will man von Baiern den dritten Reichsvorstand vorschlagen, von den andern mittleren und kleineren Mächten aus den von Baiern vorgeschlagenen wählen lassen, wenn die Reihe an den dritten Vorstand kommt; oder will man überhaupt die Wahl den 6 Königreichen überlassen, so werden dazu wahrscheinlich die Regierungen der größeren Staaten ihre Zustimmung geben.

Jedenfalls aber ist diese Organisation Sache der Regierungen; man muß es ihnen überlassen, darüber zu entscheiden. Schon hat Baiern sich für alle diese Eventualitäten bereit erklärt; wir glauben auch annehmen zu dürfen, daß die Herrscher von Preußen und Württemberg Nichts gegen den Wechsel unter dreien Vorständen einwenden werden, wenn nur ihren

Staaten innerhalb des Reichsraths das gebührende Gewicht gesichert ist, und dasselbe werden Sachsen und Hannover thun, weil ein Wechsel unter allen 6 Gliedern eines Reichsrathes im Reichsvorstande doch wahrscheinlich eine zu lange Zeitperiode in Anspruch nehmen würde, um alle 6 zu befriedigen. Nimmt man dagegen den Wechsel unter drei Vorständen an, so hat man die bestehenden großen Mächte an der Spitze, welche die monarchische Autorität sichern, Baiern wird dann nur als Vertreter der mittleren und kleineren Staaten anzusehen seyn; sein Recht des Vorschlags oder der Repräsentation würde darnach eingerichtet werden.

Alle mittleren und kleineren Staaten Deutschlands werden aber gewiß gegen eine ständige, exclusive Uebertragung der Reichsvorstandschafft auf Ein Reichsoberhaupt oder auf Eine Macht — mit sehr wenigen Ausnahmen — protestiren; Oesterreich und Preußen werden dies ebenfalls gegeneinander oder gegen die ständige Uebertragung auf eine andere Macht thun. Schon haben sich sehr bedeutende Stimmen in Preußen und und in den mittleren Staaten Deutschlands eben dahin vernehmen lassen; eine starke Minorität in der Nationalversammlung, die aber nach Regelung der Oesterreichischen Verhältnisse zu Deutschland sehr rasch die Majorität werden könnte, ist jetzt schon derselben Ansicht, und nur die Meinung unbedingter Unitarier steht noch entgegen.

Hansemann hat in seiner vortrefflichen Schrift S. 15 ff. die Meinung dieser unbedingten Unitarier schlagend widerlegt, welche sich auch in Frankfurt also ausspricht:

„Das Volk verlange allgemein die Einheit Deutschlands, die Freiheit in der Centralgewalt widerspreche dem so starken Verlangen nach Einheit und werde daher das Volk nicht befriedigen. Die erbliche Einheit an der Spitze des Bundesstaates sei zur Erhaltung des monarchischen Princips nothwendig, ein Direktorium sei dagegen eine republikanische Einrichtung.“

Hansemann antwortet ihnen: „Gewiß verlangt das Volk nach deutscher Einheit, gewiß ist aber auch, daß der Begriff

dieses Verlangens noch nicht geklärt ist. Wohl weiß ich, daß nach den extremen Ansichten Einzelner, die in der Presse und sonst lautgeworden sind, eine über das Wesen eines Bundesstaates weit hinausgehende Einheit verwirklicht werden soll, die auf nichts geringeres hinzielt, als auf die Vernichtung aller Einzelstaaten, um an deren Stelle Eine deutsche constitutionelle Monarchie zu gründen — nicht zu reden von den Männern, denen auch dieß nicht genügt, und welche die Eine und untheilbare Republik wünschen. Will aber — was ich nicht glaube — die Majorität der Nationalversammlung anstatt des Bundesstaates Eine constitutionelle Monarchie, so sage man es gerade heraus, nenne das Fürstenhaus, welches an die Spitze gestellt werden soll und die Hauptstadt dieser großen Monarchie. Dann wird man durch den größten Widerstand, durch die allgemeine laut werdende Stimme erfahren, daß in den nicht ganz kleinen Staaten des deutschen Bundes noch ein kräftiges zähes Leben der Selbstständigkeit waltet. Dann wird sich deutlich zeigen, daß es nicht diese Einheit war, nach welcher das Volk allgemein verlangt, wenn es sich auch noch nicht über die ihm zusagende Einheit klar geworden ist. —

Untergraben wird das monarchische Prinzip in den Einzelstaaten, sobald über deren Monarchen ein erblicher Oberherr mit ausgedehnten Befugnissen steht; und ein solcher ist vorhanden, wenn die Centralgewalt erblich in einem Regentenhause ist. In der Wirklichkeit ist Jemand nicht mehr Monarch, sondern nur ein erblicher untergeordneter Beamter, sobald er einen solchen Oberherrn hat. Das eigenste Wesen des constitutionell-monarchischen Prinzipes, darin bestehend, daß der erbliche Monarch die oberste Gewalt im Staate, nämlich die ausübende allein und die gesetzgebende in Verbindung mit der Volksvertretung besitzt, ist vernichtet, wenn der Monarch einen beträchtlichen Theil davon einem erblichen Oberherrn abgetreten hat; gerade wegen der Erblichkeit dieses einzelnen Oberherrn geht die Delegation verloren. Nur diese kann das monarchische Prinzip der Einzel-

staaten bei Uebertragung eines Theils ihrer Souverainetät oder Selbstständigkeit an die Centralgewalt retten, sei es nun, daß der Monarch des Einzelstaates für kürzere oder längere Dauer Jemand ernennt, oder daß er in Verbindung mit den Monarchen anderer Einzelstaaten Jemand erwählt, um in seinem Auftrage die monarchischen Rechte in der Centralgewalt des Bundesstaates auszuüben, die ihr von den Einzelstaaten übertragen worden sind.

Hiernach liegt es nahe, daß, wenn die Delegation wegfällt, d. h. wenn Ein Fürst die Centralgewalt erblich einnimmt, die Stellung des Monarchen eines Einzelstaates zu untergeordnet ist, um nicht als überflüssig zu erscheinen. Es wird, es muß in den Einzelstaaten entweder eine Reaction eintreten, oder die Idee, ihn zur republikanischen Staatsform umzuwandeln, oder ihn dem erblichen Inhaber der Centralgewalt zur Begründung einer constitutionellen Monarchie anstatt des Bundesstaates zu überantworten, sich ausbilden und ihre Früchte tragen. Diese würden sein: entweder Verbreitung des Republikanismus in den Einzelstaaten und endliche Uebertragung desselben in die Centralgewalt, oder — Auflösung des Bundesstaates und völlige Umwandlung desselben in Eine constitutionelle Monarchie, oder endlich, und dies ist wohl das Wahrscheinlichste — Konflikte, Zerwürfnisse, Unordnung, als gewöhnliche Folgen des Versuchs, völlig widerstreitende Grundprinzipien zu vereinen, oder in Verkennung derselben etwas staatlich ausbauen zu wollen, was gegen die Natur der Dinge ist und zu den bestehenden Verhältnissen gar nicht paßt.

Hiermit glaube ich die gegen die Dreiheit vorgebrachten Einwendungen genügend widerlegt zu haben. Noch weitere Gründe dafür, also gegen die Einheit der Centralgewalt, werden aus dem Ganzen meiner Darstellung hervorgehen. Denn je tiefer man in die Motive eingeht und den allein richtigen Maassstab der Beurtheilung anlegt, nämlich die Anpassung der neuen Organisation auf die gegebenen Verhältnisse, um so

deutlicher muß es sich, wie ich glaube, herausstellen, daß die Einheit in der Centralgewalt eine Unmöglichkeit, oder — ein höchst gefährliches und (weil nicht von der Nothwendigkeit geboten, sondern nur von vorgefaßter Meinung getragen), verwerfliches politisches Wagniß wäre.

In Betreff der Machtverhältnisse der verschiedenen zum Reiche (deutschen Bunde) gehörigen Staaten, ergibt sich die Bildung der Dreiheit*) für die Centralgewalt fast von selbst. Oesterreich und Preußen sind zu mächtig, um in Verbindung mit den andern Staaten zu wählen; diese dagegen sind zusammen ungefähr so mächtig, wie einer jener beiden Bundesstaaten, von welchen jedoch Bayern wiederum ungefähr doppelt so mächtig ist, wie der stärkste der andern Staaten mit Ausschluß der erstgenannten beiden. Sämmtliche Staaten würden daher gehörig repräsentirt seyn, wenn der oberste Reichsrath folgendermaßen eingerichtet würde.

„Sowohl der Kaiser von Oesterreich wie der König von Preußen tritt entweder selbst in den obersten Reichsrath oder ernennt an seiner Stelle einen zur Erbfolge berechtigten Prinzen seines Hauses.

Für das dritte Mitglied hat der König von Baiern drei Fürsten vorzuschlagen, die nicht dem Oesterreichischen und Preussischen, jedoch drei verschiedenen Regentenhäusern solcher Reichsstaaten angehören, die nicht weniger als eine Million Einwohner haben. Einer dieser Fürsten wird von den Regierungen der Einzelstaaten des Reichs erwählt.“

Auch wir würden, wie die meisten Männer Süddeutschlands mit dem Baierschen Entwurfe einer deutschen Bundes-

*) Hansemann sieht eigentlich eine noch befriedigendere Form in einem noch zahlreicheren Direktorium von wenigstens 5 Mitgliedern. Warum aber nicht 6, nach den Königreichen und Armeekorps in Bunsen'scher Art ausgeführt? Der Vorwurf, daß eine Stimmengleichheit unter 6 entstehen könnte, trifft diesen Vorschlag nicht, denn das Stimmenverhältniß wäre ein verschiedenes nach der Zahl der Armeekorps, welche die Staaten stellen.

staatsverfassung, unbedingt für die Freiheit sein, d. h. für die ausschließliche Befegung der Centralgewalt durch drei Fürsten zugleich, wenn sie sich jetzt noch durchführen ließe. Zwei Hindernisse stehen derselben aber entgegen, die sich kaum noch überwinden lassen werden. Man hat nämlich in Frankfurt in das Staatenhaus nicht das Regierungselement der Einzelstaaten als solches gebracht, sondern das Staatenhaus rein zum gesetzgebenden Corps, zur ersten Kammer gemacht; man hat also den Staaten keinen Antheil an der Central-Executive, wie dem Staatenhause in der Amerikanischen Union zugestanden. Die Folge ist, daß man einen eignen Reichsrath für die Executive schaffen muß, in welchem die Einzelregierungen ihre Executivrechte delegirt finden. Schwerlich werden sich aber auch nur die mittleren Staaten Deutschlands ganz von der Executive ausschließen lassen; die Königreiche Sachsen, Württemberg und Hannover werden das wahrscheinlich nicht thun; ja es wird die Frage sein, ob nur die größeren Großherzogthümer ihren Ausschluß von der Executive zugeben werden. — Das Prinzip der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der bestehenden Zustände und Verfassungen verlangt es, daß alle Regierungen wenigstens in gewissem Maasse an der Executive Theil nehmen.

Wenn man daher nicht die Regierungsvertreter im Staatenhause eigens zu einem executiven Reichsrathe mit der Funktion des Vorschlages der Zustimmung oder Verwerfung (wenn auch nach einer andern Stimmenvertheilung als im Staatenhause) zusammenzieht, — etwa in der von Preußen vorgeschlagenen Art und Weise der Zusammenziehung in Curiatstimmen*) — so wird man auch die Trias, d. h. die exclusive Herrschaft von drei Delegirten zugleich nicht durchführen können.

Die Verfassung jedes Staates ist ein organisches Ganze, welches nur richtig beurtheilt werden kann, wenn es fertig

*) S. oben II S. 9. Der Bunsensche Vorschlag stimmt im Prinzip mit dem Preussischen im Juli d. J. in Umlauf gesetzten überein.

vorliegt. Die Nationalversammlung hat darin offenbar einen großen Fehler begangen, daß sie nicht die Hauptpunkte, welche den Charakter der Verfassung darstellen, vor die Augen des deutschen Volkes zugleich hinstellte.

Man muß wissen, ob nicht nur die gesetzgebenden Corps, sondern auch die Einrichtung der Exekutive zu den Prinzipien eines Bundesstaates und zu den bestehenden constitutionellen Prinzipien passen. Man muß sehen, ob die Verfassung eine gewisse Befriedigung für alle wesentlichen Elemente des Bundesstaates gewährt. Weil das aber nicht geschehen ist, weil man einzelne Theile fertig gemacht und der Abstimmung unterworfen hat, ehe das Ganze nur als Embryo fertig war, so ist es die Aufgabe eines vertragenden Staatenhauses, den Mangel der Verfassung auszubessern und die Rechte aller wesentlichen Bestandtheile des Bundesstaates zu wahren.

Der Bayerische Entwurf hatte wenigstens das Gute, daß er consequent gedacht war, daß er die Fundamente eines Bundesstaates, der aus constitutionell-monarchischen Staaten erbaut werden sollte, berücksichtigte. Deshalb wollte er in das Volksrepräsentantenhaus die landständischen Elemente, wenigstens neben den allgemeinen Repräsentanten der deutschen Nation; in das Staatenhaus die Regierungselemente der Einzelstaaten mit der constitutionellen Theilnahme an der Gesetzgebung und Exekutive gebracht wissen. Er stellte dann in der Trias oder in dem Turnus unter den drei größten Mächten die mögliche Einheitsform an die Spitze der Exekutive. Demnach hätte das Reichs- oder Bundesstaatsministerium sehr wohl aus dem Staatenhause und Volkshause zugleich genommen werden können; man hätte im Staatenhause selbst den besten Anknüpfungspunkt für die Ernennung der Vollzugsbehörden im ganzen Bundesstaate gehabt und die mittleren und kleineren Regierungen wären im Staatenhause durch ihre Theilnahme an der Exekutive befriedigt worden.

Die Organisation war einfach, das Regierungselement war stark, wie in der Nordamerikanischen Union, ebenso das Volks-

element. Nach diesem Vorschlage hätte man die Zustimmung aller größeren und mittleren Staaten zur Bildung der Trias erhalten.

Jetzt aber, nachdem man die Staatsgewalten der Gesetzgebung und Executive nur getrennt, nicht verbunden hat, läßt sich darauf nicht mehr rechnen, wenn man nicht, wie gesagt, einen executiven Reichsrath bildet, der alle Staaten von Bedeutung befriedigt.

Wir stimmen auch hier vollkommen der Ansicht Hansemanns bei: „Da das Wahlreich nicht wieder hergestellt werden kann, da der Centralgewalt viel größere Befugnisse und eine weit stärkere Macht, als die deutschen Kaiser hatten, eingeräumt werden muß; da die Erblichkeit eines alleinigen Besitzers solcher Macht im Widerspruche mit dem Wesen eines Bundesstaates steht; da dieser Bundesstaat nicht, wie in Nordamerika oder in der Schweiz, aus Republiken, sondern aus constitutionellen Monarchieen zusammengesetzt ist und folglich die Ernennung eines verantwortlichen Präsidenten, wie in Nordamerika, oder eines verantwortlichen Bundesrathes wie in der Schweiz als völlig unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip unthunlich ist, — so kann nach meiner Ueberzeugung kein anderer Inhaber der Centralgewalt geschaffen werden, als ein aus unverantwortlichen deutschen Fürsten zu bildendes Direktorium, das ich einmal obersten Reichsrath nennen will, welches vermittelt verantwortlicher von ihm zu ernennender Minister regiert.“

Weder die Völker, noch die mächtigen Fürsten werden oder können sich Einer Macht, Einer Person ständig unterordnen, Es wäre dies das Todesurtheil der Fürsten zur Auferstehungsfeier Einer Schatten-Monarchie, es wäre dies die Lösung zur Zerreißung Deutschlands, zur Erhebung der Völker gegen die wahre, die mögliche Einheit des Bundesstaates; Oesterreich müßte sich dann abtrennen, und Preußen und Bayern würden folgen. Durch solche unkluge Vorschläge wird nichts als Aufhebung der Einheit beschlossen, den Republikanern in die Hände

gearbeitet. Abgeschmackt ist es, wenn man sagt, Ein Monarch müsse an der Spitze stehen, um 38 andere Monarchieen zu erhalten. Ein schöner Erhaltungsmonarch, der schon gar nicht anders als durch die Vernichtung der andern Monarchieen gedacht werden kann. Ein schöner Monarch, der, um seine Autorität zu üben, sie sogleich an einen Delegirten, an einen Statthalter abtreten müßte. Denn man wird doch wohl nicht das ganze Reich nach Berlin oder Wien verlegen wollen! Eine Delegation wird also auch bei Einem Reichsoberhaupt immer nothwendig, mag nun der Reichstag in Frankfurt bleiben oder nach einem andern Mittelpunkte im Herzen Deutschlands verlegt werden.

Man fürchtet sich vor republikanischen Formen innerhalb der Centralgewalt ohne zu bedenken, daß da, wo zwischen Gleichberechtigten eine Vereinigung geschaffen werden soll, republikanische Formen die natürlichen, die nothwendigen Formen sind. Republikanische Formen, oder besser vielleicht auf verhältnißmäßiger Gleichberechtigung der Bundesstaaten beruhende, sind aber noch gar nicht demokratischer Natur, haben noch gar keinen demokratischen Inhalt. Der deutsche Bundestag war wahrhaftig keine Demokratie, wenn auch eine demokratische Form, und wäre er nur volksthümlich gewesen, hätte er nur das Volk neben sich gehabt, er wäre die festeste Stütze der Monarchieen geblieben, die er einseitig und übermäßig sein wollte und auch war. Aber gewiß hat der deutsche Bundestag dennoch mehr zur Befestigung der Monarchieen beigetragen, als dies das Kaisertum in Deutschland jemals gethan hat, als dies Ein Monarch jemals thun kann; nur die absolute Anwendung seiner Gewalt war sein Untergang.

Man treibe doch die großen Staaten nicht durch Rechtsverletzungen und chimärische Abstraktionen aller Art geradezu aus dem deutschen Einheitsstaate fort; man gebe dem Auslande keinen Vorwand, sich in unsere innern Angelegenheiten zu mischen; der deutsche Bundesvertrag existirt noch, wenn auch der Bundestag aufgehoben ist; ohne Zustimmung der

Einzelstaaten kann kein bindender neuer Vertrag an die Stelle des alten gesetzt werden; die Nationalversammlung kann den völkerrechtlichen Vertrag des Bundes nicht einseitig aufheben.

Wir schließen mit den wohlüberlegten Sätzen eines Autors, der sich durch seine Kenntniß deutscher Rechtszustände schon früher einen bekannten Namen verdient hat und jetzt in beobachtender Ruhe dem deutschen Verfassungswerke zuschaut. Wir berufen uns auf ihn um so lieber, als er keinem der größeren Staaten Deutschlands angehört, also ehrgeizige Absichten mit partikulärer Vorliebe für sein engeres Vaterland bei ihm nicht vorausgesetzt werden können*).

Solche ganz unverdächtige Stimmen sollten sich auch in

*) Bollgraff, D., Professor des Staatsrechts zu Marburg: Deutschland, eine repräsentative Demokratie, eine constitutionelle Monarchie oder ein bloß vollendeter, die Volksrechte und Freiheiten garantirender Bundesstaat. Cassel, 1848. S. 37 ff. Wie viele andere Staatsmänner und Volkstimmen haben sich aber schon mit denselben Ansichten und Vorschlägen vernehmen lassen — ohne in Frankfurt beachtet worden zu sein. Auch Bollgraff will, wie Hannoverische und Württembergische Staatsmänner

- 1) Einen Senat als Staatenhaus aus den Bevollmächtigten der Regierungen.
- 2) Eine Volkskammer aus Repräsentanten des Volks.
- 3) Ein permanentes Bundesgericht.
- 4) „Die Regierungsgewalt kommt den drei angesehensten Regierungen Deutschlands (nach der Analogie der drei Vorkerte der Schweiz) zu, nämlich Oesterreich, Preußen und Bayern, und zwar übernimmt zuerst Oesterreich auf zwei Jahre die Regierung, dann geht sie auf Preußen über und zuletzt auf Bayern und so von vorn. Bei drei Vorkerten wird auch die ganze Civilliste, sowie der sonstige Kostenaufwand für einen Kaiser erspart. Sie werden sich mit der Ehre begnügen. Bloß die Ministerien und Gesandtschaften werden aus der Bundeskasse bezahlt, dagegen fallen in den Einzelstaaten die Gehalte der Ministerien des Auswärtigen und der Gesandten mit diesen weg. Für das bloße Provisorium eines Reichsverwesers konnte natürlich von einem solchen Wechsel noch keine Rede sein.“ Vergl. S. 94 ff.

den andern mittleren und kleineren Staaten Deutschlands vernehmen lassen, damit es dann wenigstens später — wenn die unheilvollen Consequenzen der unausführbaren Frankfurter Beschlüsse sich zeigen — nicht ungerechter Weise gelingt, die Verdächtigung auf die Regierungen und Fürsten Deutschlands zu wälzen, als wären sie dem Deutschen Einheitswerke feindlich, als wären sie die Hindernisse einer wahren Einheit gewesen.

Nur die Abstraktion, nur die Entfernung von allen wirklichen Verhältnissen ist der Feind der deutschen Einheit.

Jener bekannte Autor sagt:

§. 37.

„Vor Allem täusche man sich über die Sache selbst nicht, lasse sich durch bloße Worte und Namen nicht irre führen. Es handelt sich, wenn von einer constitutionellen Monarchie mit 2 Kammern für ganz Deutschland die Rede ist, der Sache nach darum, aus 38 Einzelstaaten einen zusammengesetzten Staat, ein Reich zu bilden, wie wir es oben §. 26 geschildert haben. Will man nun dieses, so muß man auch die Mittel wollen; es müßte also die ganze Staats- und Regierungsgewalt aller bisherigen Einzelstaaten an das Reich als Central-Staats- und Regierungsgewalt abgetreten werden, so daß Landschaften, Städten und Gemeinden bloß die Rechtsprechung und Fortbildung des bürgerlichen Rechts gelassen würde, sie also bloß als gesonderte bürgerliche Gesellschaften forteristiren, aber aufhörten, noch besondere Staaten zu bilden. So fordert es die Natur der Sache, des Zweckes, die dingliche Nothwendigkeit und alles Zwitterartige (was hier darin bestehen würde, daß Deutschland, wenn die Einzelstaaten als solche bleiben sollten und dennoch daraus ein Reich gebildet werden sollte, halb Reich und halb Bundesstaat wäre) hat keine Zukunft, keinen Halt in sich selbst, ist ein Selbstwiderspruch. Das deutsche Reich und der deutsche Bund sind beide an dieser Zwitterartigkeit gestorben, und es ist in dieser Hinsicht eine unpassende Benennung, daß man die provisorische

Centralgewalt schon ohne Weiteres Reichsverwesung, Reichsministerium u. nennt. Es fragt sich also, da die dingliche Möglichkeit eines deutschen Reichs mit einem constitutionellen Monarchen allerdings nicht bezweifelt werden kann, sogleich

1) wollen, ganz abgesehen von den Fürstenhäusern, die Oesterreicher, die Preußen, die Baiern, die Sachsen, die Hannoveraner, die Würtemberger u. aufhören, Staaten für sich zu bilden? Wollen sie ihre ganze Staatsgewalt an das Reich abtreten und sich zugleich der Regierungsgewalt desselben ganz unterwerfen? Wissen sie, was das heißt, wenn man tausend Jahre zu Hause sein eigener Herr gewesen ist, nun aufhören, dies zu seyn? Wissen sie, welche große Beschränkung der Freiheit darin liegt, einer Centralgewalt unterworfen zu seyn, welche über Völker ganz verschiedener Sitten, Gebräuche und Rechte regiert und diese nicht mehr zu beachten im Stande ist, ja sich mit Nothwendigkeit versucht fühlt, wenigstens das bürgerliche Recht vollständig gleich zu machen? Wollen die Deutschen, wie schon mehrmals gesagt, nicht vorzugsweise bloß eine Garantie für ihre Volksrechte und Freiheiten, so daß ihnen das Mittel dazu gleichgültig ist, wenn es nicht geradezu das Gegentheil herbeiführt? Man lasse sich durch einzelne Rufer im Streite, besonders der Anhänger der Demokratie, nicht irre machen, wenn sie sagen, ein Jeder wolle jetzt erst ein Deutscher sein, dann erst Oesterreicher, Preuße u. Das ist eine leere Phrase, ein Widerspruch, im besten Falle ein Irrthum, vielmehr kann nur und will sonach Jeder erst ein Oesterreicher u. und dann ein Deutscher seyn, gerade so, wie man erst einer Gemeinde angehören muß, ehe man Staatsbürger seyn kann und darin liegt zugleich die Antwort auf unsere bisherigen Fragen. Sie wollen Staaten für sich bleiben, sie wollen namentlich ihre ganze particulare Staatsgewalt nicht abtreten, sich nicht unbedingt der ganzen Regierungsgewalt des Reichs unterwerfen, sie wollen Herren in ihrem Hause bleiben und ihre besonderen Sitten, Gebräuche und Rechte beibehalten, denn diese bilden ihr

eigentlichstes Selbst. Nenne man dies deutsche Michelei, Particularismus, Zopf ic., es ist nun einmal so von jeher gewesen. Die Deutschen haben nie einen Staat, nicht einmal einen zusammengesetzten, gebildet; denn das s. g. deutsche Reich war nur ein zusammen erobertes Gebiet, schon seit dem 13. Jahrhundert bloß noch ein Fürstenbund und wurde nicht vom Kaiser oder König, sondern vom Reichstage, so weit es den Vasallen gefiel, regiert, aber stets mit der ängstlichen Beachtung und Schonung des particularen Rechts ic. was man zwar dem Reiche zum Vorwurfe gemacht hat, weil man seine eigentliche Natur verkannte, gleichwohl aber zu seinem Ruhme gereicht, eben weil es die Deutschen nahm wie sie sind, ihre deutschen Freiheits-Ansichten respectirte, keinem unerreichbaren Ideale nachjagte*). Uebrigens war dem auch so in Frankreich vor der Revolution, nur daß der König allein besaß, was in Deutschland Kaiser und Reichstag zusammen besaßen und daß Paris schon vor der Revolution der geistige Mittelpunkt Frankreichs war, so daß es auch eigentlich allein die 3 Revolutionen gemacht hat.

2) Beachte man und lasse sich wieder durch Phrasen wie die, es gebe keine historischen Regierungen in Deutschland mehr, nicht irre machen. Gehörten bis März 1848 die Länder den Fürsten, so gehören seitdem die Fürsten den Ländern, es hat sich höchstens die Erbfolge in eine Thronfolge umgewandelt; denn so oft auch in Deutschland die Fürsten und Unterthanen mit einander gehadert und processirt haben, ja seit März letztere ersteren unerhörte Dinge gesagt haben, so sind sie doch seit Jahrhunderten so zusammen gewachsen, daß sie nicht von einander lassen können, und wenn heute sämtliche Fürstenhäuser abdankten und auswanderten, so würde man sie über kurz oder

*) Auch die deutsche Zeitung (vom 20. Juli) warnt davor, dem deutschen Partikularismus zu nahe zu treten, es könnte dies am Ende zu einem völligen Umschlage führen.

lang feierlich wieder einholen. (Ein Beispiel hat schon die Entfernung des österreichischen Kaisers gegeben.) Wollen nun die Deutschen, gleich den Schweizern, noch einzelne Staaten bilden und was daraus weiter folgt, und hängen sie noch an ihren Fürstenhäusern, so wollen sie

3) consequenter Weise auch nicht, daß ihre Fürsten, in bloße Standesherrn und die einzelnen Länder in standesherrliche Gebiete oder Bezirke umgewandelt werden, was schlechterdings nothwendig wäre, wenn der ganze oder doch der wichtigste Theil der Souveränität an den Kaiser und die Kamern übergehen sollte; denn an dem Namen Kaiser, König u. klebt nun einmal unzertrennlich der Begriff der Souveränität, so beschränkt sie auch sei und es können daneben andere Souveränitäten nicht mehr fortbestehen, während bei oder unter der Gewalt eines vollendeten Bundesstaates mit wechselnden Vororten und als Garantien der Volksrechte und Freiheiten dieß zulässig ist, wie wir bald sehen werden.

Endlich und

4) ist es irrig, wenn man meint, ein Kaiser an der Spitze werde Deutschland ein größeres Ansehen nach Außen geben. Man sieht, vorzugsweise jetzt, nicht mehr auf Namen, sondern auf die Sache und die wirkliche Macht. Die Niederlande waren angesehen, weil sie mächtig waren, obwohl bloß ein Raths-Pensionär an ihrer Spitze stand. Die Nord-Amerikaner bilden eine Macht und flößen deshalb Respekt ein, obwohl nur ein schlichter Präsident an ihrer Spitze steht. Bloß von dieser Seite aus betrachtet, könnte Deutschland sogar repräsentativ-demokratisch regiert werden, wenn es nur sonst erst eine Macht wäre. *)

*) Darin besteht hauptsächlich der Irrthum der demokratischen Parthei, daß sie glaubt, die Demokratie sei zugleich das rechte und einzige Mittel zur Bildung dieser Macht, während wir gesehen haben, daß sie gerade das Gegentheil herbeiführen würde, weil nun einmal $\frac{99}{100}$ der Deutschen die Republik nicht wollen können, so lange ihnen ihr Privat-Eigenthum noch lieb ist.

Also mit gänzlicher Beiseitstellung der fürstlichen oder dynastischen Hausinteressen, als existirten sie gar nicht mehr, zeigen sich die obigen Gründe für die Statthastigkeit einer constitutionellen Monarchie für ganz Deutschland als illusorisch. Wir haben jene Interessen, welche subjectiv ohne Zweifel noch existiren, geflissentlich gar nicht in Rechnung gebracht, so gerecht dieß hinsichtlich eines Theiles der noch schuldenfreien Domainen wäre (— — hat man doch den Standesherrn bei deren Mediatisirung die ganzen Domainen gelassen —), damit sowohl die demokratische Partei wie auch die Anhänger des XVII. Entwurfs sich überzeugen mögen, daß es nicht diese Interessen sind oder deren Reaction ist, welche sich allein oder hauptsächlich ihren Forderungen im Geheim entgegen stellten, wenn man sie auch nicht nenne.

§. 38.

Gesetzt aber auch, die §. 37 ausgeführten Reagentien und Gründe, welche einer constitutionellen Monarchie für ganz Deutschland entgegenstehen, würden gewaltsam beseitigt oder wären nicht so erheblich als von uns geschildert, so stellt sich noch ein anderes Hinderniß entgegen, dessen Beseitigung nicht von uns, wenigstens nicht allein von uns, abhängt.

Die an die Spitze Deutschlands zu stellende constitutionelle erbliche Monarchie ist nämlich auf friedlichem Wege gar nicht zu haben und zwar aus folgenden Gründen:

§. 39.

1) und wie schon in der Einleitung gesagt, wählt man Kaiser und Könige nicht wie Deputirte und Minister, so daß durch die bloße Wahl ein so Erwählter auch Autorität habe und Gehorsam finde. Die Wahl ist kein leerer Bogen Papier, auf den man am Schreibtische Constitutionen schreibt und Monarchen ein- und absetzt, sondern wo es eines Monarchen bedarf, da ist er auch schon vorhanden und gegeben in dem Daseyn des reichsten, mächtigsten und angesehensten Hauses,

weil es schon von Haus aus eine Autorität ist und keines Gehaltes (keiner Civil-Liste) bedarf, denn ein bezahlter verantwortlicher, also einfach wieder absetzbarer Beamter wird und kann nie den Gehorsam finden, dessen ein unbezahlter unverantwortlicher, also nicht einfach wieder absetzbarer Regent bedarf. Es zeigt also von großer Unkunde der Dinge, wenn man gemeint hat, der deutsche Kaiser könne aus einem der nachgeborenen Prinzen der kleineren deutschen Fürstenhäuser gewählt werden. Sollten es die größeren und größten Fürstenhäuser geschehen lassen oder selbst thun, so würden sie es offenbar in derselben Absicht thun, in welcher man im 13. Jahrhundert einen kleinen Grafen der Schweiz, Rudolph von Habsburg, wählte, damit er eben nur eine Puppe, ein bloßes Phantom von einem Kaiser seyn sollte und sie, die Reichs-Basallen, gewähren lasse. Rudolph von Habsburg mußte sich erst durch Heirathen und Sorge für seine Familie nach und nach Freunde und Ansehen verschaffen und als dieß seiner Dynastie endlich gelungen war, waren die deutschen Fürsten genöthigt, fortan nur noch aus seinem Hause den Kaiser zu wählen, denn dieses nun mächtigste Haus würde jeden bekriegt haben, den man als Kaiser über es hätte stellen wollen. Gesezt aber auch, sämtliche deutsche Fürstenhäuser würden oder wären vorher erst mediatisirt, es wäre dieß nur die Sache eines Federstriches, besonders hinsichtlich der großen Häuser, und man erhöhe nur eines der kleineren auf den Kaiser-Thron, so würde es aus dem angegebenen Grunde doch keine Autorität bei den Deutschen haben und das ist nun einmal in der ganzen Welt, nicht bloß bei den Deutschen, die aristokratische Bedingung zu aller und jeder Regierung.

2) Warum ist nun jetzt, so wie auch schon 1815 zur Zeit des Wiener Congresses, ein reichstes, mächtigstes, und angesehenstes Fürstenhaus für den Kaiser-Thron nicht mehr zu haben? Weil deren jetzt zwei gleich reiche, mächtige und angesehene vorhanden sind, wovon keines sich dem andern für immer unterwerfen würde oder richtiger die Oestreicher keine

preussischen und die Preußen keine österreichischen Unterthanen würden seyn wollen. Denn, setzen wir auch die Eifersucht der beiden Häuser Habsburg-Lothringen und Hohenzollern einmal ganz bei Seite, ja thun wir als seien beide Häuser als solche keine Mächte mehr, so treten jetzt ganz und gar die Oesterreicher und Preußen an ihre Stelle und wir haben es in der That jetzt mit diesen mehr als ihren Regenten-Häusern zu thun. Mit einer patriotischen Phrase: „Kein Oesterreich, kein Preußen mehr, sondern ein Deutschland“ vernichtet man solche alte Antipathien nicht und dann hat sie auch einen andern Sinn diese Phrase, sie bezieht sich auf die bis jetzt geschiedenen Länderinteressen, die Spaltung Deutschlands zum Nachtheile seines Ansehens und seiner Macht nach Außen und dieser kann und soll abgeholfen werden.

Nur dadurch also, daß

S. 41.

3) eines dieser Häuser oder dieser Länder oder eine dieser Mächte so geschwächt würde, daß sie als gleichsam besiegter Theil sich dem andern unterwerfen müßte, wäre ein mächtigstes oder doch angesehenstes Haus für den Kaiserthron zu haben, dieß steht aber nicht in unserer Macht, wenn anders das neue deutsche Reich auf unblutigem Wege und ohne großen Verlust für seine eigene Macht ins Leben treten soll.

Die österreichische Macht kann nur durch den Abfall der Magyaren, Polen, Slavonier und Italiener so geschwächt werden, daß sie sich dem deutschen Reiche unter einem preussischen Kaiser unterwerfen müßte oder mit den Waffen dazu gezwungen werden könnte.

Die preussische Macht könnte nur durch den Abfall der Rhein-Provinzen oder deren Eroberung durch die Franzosen so geschwächt werden, daß sie sich dem deutschen Reiche unter einem österreichischen Kaiser unterwerfen müßte, oder mit den Waffen dazu gezwungen werden könnte. Zu beidem kann aber

Deutschland nie mithelfen, weil es sich selbst dadurch schwächen würde und auf das höchste gefährdet seyn würde und ist, wenn der Panславismus in Ungarn, Gallizien, Slavonien, Croatien und Böhmen dadurch Fortgang hätte und dadurch Rußland am Ende an die Spitze aller Slaven gelangte, sei es auch nur als Hegemone, denn dann ist nämlich nicht bloß das deutsche Oesterreich u., sondern ganz Deutschland bedroht, der russisch-monarchische und der französische-demokratische Absolutismus würden sich die Hand reichen und Deutschland theilen.

Ist nun aber

§. 42.

4) die Einheit und Macht ganz Deutschlands durch die Einigkeit bedingt und bringt die Wahl eines österreichischen oder preussischen Kaisers gerade die Uneinigkeit hervor, so daß sie nur durch einen innern Krieg mit Gewalt und so nach bloß äußerlich zu beseitigen wäre, ein National-Krieg, der ganz Deutschland jedoch wiederum so schwächen würde, daß es abermals die Beute der Slaven und Franzosen wäre, so bleibt, wie die Dinge nun einmal stehen, nichts anderes übrig als Stiftung eines einigen, vollendeten, mächtigen deutschen Bundesstaates oder Staaten-Staates, mächtig genug, um die Garantie der Volksrechte und Freiheiten in den Einzelstaaten mit Nachdruck zu übernehmen und zu sichern, die ja, wie gesagt, doch eigentlich der letzte Zweck der März-Revolution ist und die Verfassung der nordamerikanischen Union sowie des schweizerischen Bundesstaates kann uns dabei belehrend zur Seite stehen. "